



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 126. Ratssitzung vom 18. Dezember 2024

Die Behandlung des nachfolgenden Geschäfts erfolgt als reduzierte Debatte gemäss Art. 190 GeschO GR.

### 4118. 2023/555

**Postulat von David Ondraschek (Die Mitte) und Benedikt Gerth (Die Mitte) vom 29.11.2023:**

**Sicherstellung eines Anrechts auf freitragende Wohnungen bei einem Anrecht auf subventionierte Wohnungen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

*David Ondraschek (Die Mitte) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2574/2023): Die Berechnungsgrundlage für subventionierte Wohnungen ist kantonal geregelt, diejenige für freitragende Wohnungen kommunal. Dies führt mitunter zu skurrilen Situationen. Ich verdeutliche dies an einem Beispiel: Mit einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken und einem Vermögen von 140 000 Franken sucht jemand eine 2,5-Zimmer-Wohnung in der Stadt Zürich. Diese Person bewirbt sich für eine freitragende Wohnung für 950 Franken und eine subventionierte Wohnung für 700 Franken pro Monat. Leider wird die subventionierte Wohnung anderweitig vergeben, obwohl die Person aufgrund der finanziellen Situation ebenfalls Anrecht gehabt hätte. Für die freitragende Wohnung jedoch ist sie zu vermögend, da das massgebende Einkommen zu hoch ist. Gibt es also keine freie subventionierte Wohnung für diese Person, bewegt sie sich automatisch auf dem freien Wohnungsmarkt und ist dort chancenlos. Damit dies nicht passiert, soll der Stadtrat prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass alle Personen, die ein Anrecht auf subventionierte Wohnungen haben, auch ein Anrecht auf freitragende Wohnungen haben. Da wird bloss auf kommunaler Ebene Anpassungen vornehmen können, drängt sich eine Anpassung der Berechnungsgrundlage für freitragende Wohnungen auf.*

*Reto Brüesch (SVP) begründet den von Roger Bartholdi (SVP) namens der SVP-Fraktion am 10. Januar 2024 gestellten Ablehnungsantrag: Die SVP stellt den Ablehnungsantrag, da es grundsätzlich für keine Gruppe Wohnungssuchender ein Anrecht auf eine Wohnung in der Stadt Zürich gibt. Der Vergleich im Vorstoss basiert leider auf falschen Annahmen: Absolute Werte wie das Einkommen und relative Werte wie Mietzins-*



2 / 2

*zahlungen können nicht verglichen werden. Für subventionierte Wohnungen gibt es absolute Werte, wie viel die Personen einnehmen dürfen. Diese Werte werden jedes Jahr vom Kanton neu veröffentlicht. Subventionierte Wohnungen sind für Menschen mit geringen Einkommen vorgesehen. Ein Teil der Kosten wird von der Stadt oder anderen Gemeinden gedeckt. Für subventionierte Wohnungen gibt es zusätzliche Auflagen, die die Bewohnenden erfüllen müssen. Bei freitragenden Wohnungen gibt es relative Methoden. Das Einkommen aller Personen im Haushalt darf bei Mietbeginn das Vierfache des Bruttojahresmietzinses nicht übersteigen, im laufenden Jahr das Sechsfache. Beträgt der Bruttomietzins 1200 Franken pro Monat, sind dies zu Mietbeginn 57 600 Franken Einkommen. Die Liegenschaftsverwaltung vergibt die Wohnung eher an jemanden mit tiefem Einkommen. Dies kann dazu führen, dass jemand Anspruch auf eine freitragende Wohnung hätte, jemand anderes aufgrund des tieferen Einkommens aber Vorrang hat.*

Das Postulat wird mit 100 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat